

GESETZ ÜBER DAS GASTGEWERBE UND DEN HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN (GASTGEWERBEGESETZ, GGG)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Totalrevision Gastgewerbegesetz	Klasse:		FreigabeDatum:	06.03.2018
Autor:	Claudia Bättig	Status:			
Ablage/Name:	Bericht zur externen Vernehmlassung.docx			Registratur:	2016.NWVD.7

Inhalt

1	Übersicht	4
2	Ausgangslage	4
3	Konzept	5
4	Wesentliche Elemente der Vorlage	5
4.1	Festhalten am Fähigkeitsausweis	6
4.2	Anpassungs- und Korrekturbedarf Take away	
4.3	Generelle Definitionen	
4.4	Zuständigkeitsregelungen	6
4.5	Formelle Anpassungen	6
4.6	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Austausch von Informatione zwischen Laboratorium der Urkantone und der Bewilligungsinstanz	
4.7	Regelmässiges jährliches Treffen der Vertretung der Verbände	
5	Übersicht über Revisionspunkte und Erläuterungen zu den einzelne Bestimmungen	
5.1	Gastgewerbegesetz	7
5.2	Gastgewerbeverordnung (Entwurf; zur Orientierung)	

1 Übersicht

Das seit der Einführung des heute geltenden Gastgewerbegesetzes im Jahre 1997 veränderte Konsumverhalten der Bevölkerung, die Rahmenbedingungen sowie das seit 1. Januar 2017 in Kraft getretene Tourismusförderungsgesetz (NG 865.1; TFG) erforderten die Überprüfung des Gastgewerbegesetzes durch die Volkswirtschaftsdirektion. Die bekannten Vollzugsprobleme sollten gleichzeitig in der Revision eingegangen werden. Zudem soll das Gastgewerbegesetz in eine neurechtliche Ordnung gebracht werden.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 432 vom 20. Juni 2016 hat der Regierungsrat der Volkswirtschaftsdirektion den Auftrag erteilt, die Totalrevision des Gastgewerbegesetzes vom 8. April 1996 in die Wege zu leiten.

Im ersten Schritt hat die von der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzte Gruppe, bestehend aus Vertretungen von Gastro Nidwalden sowie des Bäuerinnen- und Bauernverbandes, anlässlich von vier Sitzungen in einem Konzept die Stossrichtung und die im Regierungsratsbeschluss Nr. 413 vom 2. Juni 2015 festgehaltenen Grundsatzfragen geklärt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 383 vom 6. Juni 2017 hat der Regierungsrat das von der Arbeitsgruppe einstimmig verabschiedete Konzept zur Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel von alkoholischen Getränken genehmigt. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde beauftragt, basierend auf dem Konzept und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe und dem Rechtsdienst eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Die interne Vernehmlassung bei den Direktionen dauerte vom 21. November 2017 bis zum 15. Januar 2018. Die Ergebnisse der internen Vernehmlassungen sprechen für eine Befürwortung der Gesetzesvorlage.

Am 22. Januar 2018 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten und kleinere formelle Anpassungen vorgenommen.

2 Ausgangslage

Das heute geltende Gastgewerbegesetz trat am 1. Januar 1997 in Kraft. Seit diesem Datum haben sich die Konsumgewohnheiten der Bevölkerung und verschiedene Rahmenbedingungen für das Gastgewerbe geändert. In diesem Zusammenhang ergeben sich immer wieder Probleme mit dem Vollzug des aktuellen Gastgewerbegesetzes.

Auslöser für die Revision des aktuellen Gastgewerbegesetzes bildete die vom Landrat Sepp Durrer am 28. Januar 2015 eingereichte Motion betreffend Revision des geltenden Gastgewerbegesetzes vom 28. April 1996. Darin wurde der Regierungsrat ersucht, eine Revision des aktuellen Gastgewerbegesetzes zu veranlassen, welche unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes eine rechtsgenügende Basis schafft, die einer zeitgemässen, fairen und einheitlichen Bewilligungs-, Kontroll- und Abgabepraxis sowohl für ordentliche Gaststätten wie für die Paragastronomie Rechnung trägt. Am 2. Februar 2015 hat das Landratsbüro den Vorstoss dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Mit Beschluss Nr. 413 vom 2. Juni 2015 beantragte der Regierungsrat die Motion nur teilweise im Hinblick auf die Regelung der Paragastronomie, die Anpassung der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Betriebsformen sowie der Kompetenzenregelung zwischen Kanton und Gemeinden gutzuheissen. Er begründete seinen Antrag mit dem Erlass der Gesetzgebung vor 20 Jahren und den inzwischen feststellbaren unbestrittenen Veränderungen bezüglich neuen Betriebsformen, Rahmenbedingungen und veränderten Konsum- und Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung sowie neuen gleichwertigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Diese relevanten Tatsachen sowie das in der Zwischenzeit totalrevidierte und seit 1. Januar 2017 in Kraft gesetzte Tourismusförderungsgesetz (NG 865.1, TFG) erfordern eine Überprüfung des kantonalen Gastgewerbegesetzes. Dem Vorschlag des Regierungsrates vom 2. Juni 2015 zur teilweisen Gutheissung der Motion wurde anlässlich der Landratssitzung vom 23.September 2015 beigepflichtet.

3 Konzept

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 432 vom 20. Juni 2016 wurde die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Revision des Gastgewerbegesetzes vom 8. April 1996 in Angriff zu nehmen und ein liberales, einfaches, unbürokratisches und modernes Gastgewerbegesetz zu entwerfen, welches den aktuellen Geschäftsmodellen gerecht wird. Es wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen von Gastro Nidwalden sowie des Bäuerinnen- und Bauernverbandes, gebildet. Sie behandelten das Gastgewerbegesetz und die Gastgewerbeverordnung und brachten Anliegen zur Gesetzesrevision ein. Die Diskussionen haben sich hauptsächlich auf die Bewilligungspflicht und deren Ausnahmen, auf die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen, Kompetenzregelungen und Klärung von Grundsatzfragen konzentriert. Des Weiteren wurden formale Anpassungswünsche eingebracht. Dabei arbeitete die Arbeitsgruppe in der ersten Stufe anlässlich von vier Sitzungen im Vorfeld ein Konzept zur Regelung der Paragastronomie aus, welches die Stossrichtung festlegt und die Grundsatzfragen klärte. Sie hat eine Ist-Analyse des aktuellen Gastgewerbegesetzes durchgeführt. Folgende aktuelle Geschäftsmodelle und Formen wie:

- Ordentlicher Gastgewerbebetrieb,
- Spital, Alters- und Pflegeheime und Anstalten mit sozialem Charakter,
- Erziehungsinstitute, Internate, Spital, Alters- und Pflegeheime mit wirtschaftlichem Zweck.
- Bed and Breakfast, Schlafen im Stroh, Ferien auf dem Bauernhof,
- Catering, Hauslieferung und Zusatzdienste ohne und mit Alkoholausschank.
- Vereinslokale, Personal- und Schulkantinen, Begegnungsstätten, Jugendtreffpunkte, Gemeinschaftszentren ohne/mit wirtschaftlichen Zweck und Dritten zugänglich,
- Gelegenheitswirtschaften, Einzelanlass und Veranstaltungen,
- Imbiss, Take away, Kebab, Kioske,
- Landwirtschaft- und Alpbetriebe mit Verkauf von eigenen Produkten,
- Alpbeizli, Besenbeizen,
- regelmässig wiederkehrende Anlässe, Kino, Theater- und Sportwirtschaften, Schützenstuben.
- Bewirtung in Verkehrsmitteln, Imbisswagen, mobiler Verpflegungsstand, Pouletstand und Food Trucks

wurden detailliert in einer Tabelle festgehalten und anhand von fünf Kriterien wie persönliche, fachliche sowie betriebliche Voraussetzungen, Bewilligungspflicht, Zuständig der Erteilung unter dem Aspekt der Volksgesundheit als oberstes Gut unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit ausgeleuchtet. Die Details der Erkenntnisse können dem beiliegenden Konzept entnommen werden.

Das Konzept wurde von allen Arbeitsgruppenmitgliedern intern als gut befunden und am 6. Juni 2017 vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 383 genehmigt.

In einem weiteren Schritt wurde das Gastgewerbegesetz und die dazugehörende Verordnung in zwei Arbeitsgruppensitzungen im Oktober und November 2017 konzeptgetreu ausgestaltet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben am 17. November 2017 die Gesetzesvorlage einstimmig verabschiedet.

4 Wesentliche Elemente der Vorlage

Die detaillierte Prüfung hat ergeben, dass die heutige Gesetzgebung die Paragastronomie mit ihren diversen Geschäftsmodellen bereits mehrheitlich rechtsgenügend regelt. Die heutige Bewilligungspraxis hat sich somit unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes und dem Schutz der Volksgesundheit als oberstes Gut sowohl für die ordentlichen Gastbetriebe als auch für die Paragastronomie bewährt. Das aktuelle Gesetz bietet gute Rahmenbedingungen für das Gastgewerbe im Kanton Nidwalden. Es soll daher lediglich modernisiert werden. Ein Anpassungsbedarf wurde erkannt.

Die wesentlichen Revisionspunkte sind folgende:

4.1 Festhalten am Fähigkeitsausweis

Am Nachweis der fachlichen Voraussetzungen wird weiterhin festgehalten. Die fachlichen Voraussetzungen werden jedoch auf die neuen Bezeichnungen und Berufsbilder angepasst. Zudem findet eine weitere Liberalisierung statt, indem neu auf die zusätzlichen drei Jahre Berufserfahrung verzichtet wird. Diese zusätzliche Voraussetzung erwies sich als erschwerend, nicht mehr zeitgemäss und unverhältnismässig, da die Lerninhalte der heutigen Ausbildungsgänge komplexer und umfassender geworden sind. Neu anerkennt die Direktion die zugelassenen Lehrabschlüsse in den genau umschriebenen Bereichen. Dies soll Transparenz und Klarheit schaffen.

4.2 Anpassungs- und Korrekturbedarf Take away

Ein Korrekturbedarf beim Geschäftsmodell Take away und Imbissbuden wurde hinsichtlich des Nachweises von hinreichenden Fachkenntnissen erkannt. Neu wird bereits ab 6 Sitz- und Stehplätzen (bisher 20 Sitz- und Stehplätze) der Nachweis von fachlichen Kenntnissen verlangt. Das Gleichbehandlungsgebot gegenüber den ordentlichen Gastwirtschaftsbetrieben wird dadurch gewahrt.

4.3 Generelle Definitionen

Die wesentlichen Revisionspunkte zeichnen sich insbesondere durch Definieren von Begriffen und Anpassungen an aktuellen Begrifflichkeiten ab. Dadurch soll der rechtsgleiche Vollzug des Gastgewerbegesetzes optimiert werden. Definitionen und Präzisierungen von Begriffen verhelfen ausserdem zur vollzugstauglichen Abgrenzung der Geschäftsmodelle und Bewilligungspflicht.

4.4 Zuständigkeitsregelungen

Die Zuständigkeiten zur Bewilligungserteilung werden beibehalten. Die Gemeinden sollen weiterhin für die Erteilung von Gelegenheitswirtschaften und Einzelanlässen zuständig sein. Neu wird die Gelegenheitswirtschaft genauer definiert und die Dauer eines Einzelanlasses (ein Einzelanlass darf maximal sechs aufeinanderfolgende Tage dauern) bestimmt. Durch diese genauen Definitionen sollen ein rechtsgleicher Vollzug, die Rechtssicherheit und die Abgrenzungen der Zuständigkeitsregelungen sichergestellt werden.

4.5 Formelle Anpassungen

Formelle Anpassungen sollen das neue Gesetz in eine neurechtliche Ordnung überführen. Insbesondere werden Anpassungen und Abgleichungen an das Tourismusförderungsgesetz und an die Bundesgesetzgebung gemacht. Somit ist die Kompatibilität zu anderen geltenden Gesetzen wiederhergestellt.

4.6 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Austausch von Informationen zwischen Laboratorium der Urkantone und der Bewilligungsinstanz

Anlässlich der internen Vernehmlassung wurde erkannt, dass es sachdienlich für die Vollzugsbehörden und für das Wohl der Volksgesundheit ist, wenn eine Legitimation für den Austausch von Informationen zwischen dem Laboratorium der Urkantone sowie der Bewilligungsinstanz besteht. Hierzu wurde die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen.

4.7 Regelmässiges jährliches Treffen der Vertretung der Verbände

Der jährliche regelmässige Erfahrungsaustausch der Vertretung der involvierten Verbände mit der Volkswirtschaftsdirektion soll den Vollzug des Gesetzes verbessern.

5 Übersicht über Revisionspunkte und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Gastgewerbegesetz

Titel und Ingress

Es wird neu eine Abkürzung (GGG) eingeführt. Der Ingress wird angepasst und somit in eine neurechtliche Form gebracht.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Es wurden kleine Anpassungen in der Formulierung vorgenommen. Zudem wurde im Sinne der Entschlackung der Gesetzgebung Art. 2 des geltenden Rechtes gestrichen, da diese den Zweck des Gesetzes präzisiert und inhaltlich keinen weiteren zusätzlichen Nutzen bringt.

Art. 2 Gegenstand

Es wird neu im Allgemeinen Teil mittels expliziter Aufzählung festgehalten, in welchen Bereichen das Gesetz Anwendung finden soll. An der bisherigen bewährten generell gefassten Definition der gastgewerblichen Leistung als Kriterium zur Beurteilung der Bewilligungspflicht wird weiterhin festgehalten, da diese sich bewährt hat (Art. 2 des geltenden Rechts).

Die Bewilligungspflicht soll weiterhin für die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie den Handel mit alkoholischen Getränken beschränkt. Eine Tätigkeit gilt als gewerbsmässig, wenn damit ein Haupt- oder ein Nebeneinkommen erzielt wird oder eine andere gewerbliche Tätigkeit gefördert werden soll. Bewilligungspflichtig ist diese gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken nur, wenn es eine gastwirtschaftliche Leistung ist. Das heisst, dass im Betrieb Einrichtungen wie Tische, Stühle oder Stehtheken vorhanden sein müssen, an denen die Gäste die Speise und Getränke geniessen können.

II. Gastgewerbe

A. Bewilligungspflicht

Art. 3 Bewilligung

1. Grundsatz

Es wird festgehalten, dass sämtliche unter den Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 fallenden Tatbestände einer Bewilligungspflicht unterliegen (sofern sie nicht unter den Ausnahmetatbestand dieses Gesetzes fallen). Aus diesem Grund, und da eine Bewilligung immer nur bezogen auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt wird (vgl. Art. 5), sind auch sämtliche Änderungen der Betriebsart, die räumliche Veränderung wie auch der Extremfall der örtlichen Verlegung bewilligungspflichtig (Abs. 4). Es wird klar festgehalten, dass eine Bewilligung auch von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden kann (Abs. 3). Die Bewilligungsinstanz kann sämtliche für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen einfordern. Die gesuchstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 4 2. persönliche Geltung

Im Grundsatze unverändert. Auf eine Regelung aufgrund des Todes oder der Invalidität der für die Betriebsführung verantwortlichen Person wird verzichtet, da diese neu in Art. 15 festgehalten wird. Eine Wiederholung ist im Sinne der schlanken Gesetzgebung zu vermeiden.

Art. 5 3. örtliche Geltung

Die Bestimmung bleibt nach wie vor unverändert. Aufgrund der Festhaltung am Fähigkeitsausweis bezieht sich die Bewilligung immer auf einen bestimmten Betrieb. Aus Abs. 2 ergibt sich klar, dass in der Bewilligung die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen klar bezeichnet sind. Die Flächen des Betriebes müssen dabei zusammenhängend sein. Dies wird im Einzelfall geprüft. Bei einer Änderung gilt das Verfahren nach Art. 3 Abs. 4.

Art. 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Es werden weiterhin abschliessend die Bereiche festgehalten, in welchen das Gesetz absolut – oder zumindest auf Gesuch (Abs. 2) – keine Anwendung finden soll. Neu sind Personalrestaurants und Kantinen, welche Speisen und Getränke nicht an Dritte abgeben, bereits von Gesetzes wegen – und nicht wie bis anhin auf Gesuch hin – von der Bewilligungspflicht befreit. Neu werden die Begrifflichkeiten aktualisiert und präzisiert (wie bspw. die Aufnahme der Kindertagesstätten). Auch werden keine Unterscheidungen von Heimen und Kantinen mehr gemacht. Diese erscheinen nicht mehr zeitgemäss. Sie werden zusammengefasst. Zudem werden Anstalten aus dem Gesetz gestrichen. Dadurch können die Begriffsdefinition der einzelnen Begriffe aktualisiert und vereinfacht werden.

Dies hat zur Folge, dass Betriebsdefinitionen mehrheitlich aus der Verordnung gestrichen werden können. Sie beschränken sich nur noch auf wenige Betriebsarten wie Begegnungsstätten, Berghütten und Kantinen (vergl. §1 neue Gastgewerbeverordnung, GGV).

An den massgebenden Abgrenzungskriterien für eine allfällige Befreiung der Bewilligungspflicht wird weiterhin festgehalten (bspw. sozialer Charakter ohne Abgabe von Speisen und Getränke an Dritte sowie ohne Werbung).

B. Bewilligungsarten

Art. 7 Ordentliche Gastwirtschaft

1. Grundsatz

Entspricht unverändert dem bisherigen Art. 12.

Art. 8 Gelegenheitswirtschaft

Die von den Gemeindebehörden zu bewilligende Gelegenheitswirtschaft berechtigt - wie bis anhin – zur Führung einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft. Die Bewilligung wird auch für länger dauernde Anlässe (z.B.: iheimisch, Fussballturnier etc.) erteilt. Hierbei kann bezüglich des Bewilligungsinhabers vom Nachweis der Kenntnisse gemäss Art. 11 Abs. 2 Ziff. 7 wegen eines begründeten Falles abgesehen werden. Explizit darf die Bewilligung aber nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Nachweis einer verantwortlichen Person sowie die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen gemäss Art. 13 gegeben sind. Um Rechtsmissbrauch verhindern zu können ist neu vorgesehen, dass der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung das Bewilligungsverfahren, die Dauer eines Einzelanlasses regelt und die Definition der Gelegenheitswirtschaft umschreibt. Dies ist notwendig, da es in der Praxis vorgekommen ist, dass Einzelanlässe über längere Zeit andauerten und wie eine zeitlich begrenzte ordentliche Gastwirtschaft geführt wurden, ohne über die kantonale Bewilligung zu verfügen. Diese Regelung verhilft zudem der genauen Umschreibung der Gemeindeautonomie und Gemeindekompetenz, welche die Kompetenz und Zuständigkeit zur Erteilung einer gastgewerblichen Bewilligung regelt. Diese neuen Bestimmungen in der Verordnung helfen, die Zuständigkeiten zur Bewilligungserteilung genauer abzugrenzen, ohne dabei die bisherigen Kompetenzen zu beschneiden. Die Gemeinden sollen weiterhin zuständig sein für die Erteilung von Bewilligungen von Gelegenheitswirtschaften.

Art. 9 Alkoholausschank

Dieser Artikel entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 14.

C. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 10 Persönliche Voraussetzungen 1. Grundsatz

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 1. Er wurde lediglich umformuliert und zwecks besserer Übersicht neu strukturiert und in einzelne Artikel unterteilt.

Art. 11 2. hinreichende Fachkenntnisse

Abs. 1:

Neu wird im Gesetz klar verankert, dass die gesuchstellende Person nur dann die hinreichende Fachkenntnis nachweisen kann, wenn diese eine der folgenden Diplome/Ausweise vorweisen kann:

- 1. Diplom einer anerkannten höheren gastgewerblichen Fachschule,
- 2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirt,
- 3. einen Eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Wissenschaft anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft / Hauswirtschaft oder Nahrung / Getränke besitzt. Neu wird auf die zusätzlichen drei Jahre Berufserfahrung in leitender Funktion in einem Gastgewerbebetrieb verzichtet, da diese sich in der Praxis als unverhältnismässig und erschwerend auswirkten. Zudem wurde der Artikel den neuen Bezeichnungen angepasst und die Begrifflichkeiten aktualisiert.

Abs. 2:

Neu bezeichnet die Direktion im Rahmen von Richtlinien die Fähigkeitsausweise/Fachausweise und Diplome in den genannten Bereichen gemäss Abs. 1, die zur Führung eines Gastgewerbebetriebs berechtigten.

Abs. 3

Entspricht inhaltlich dem bestehenden Art. 16. Es wird festgehalten, dass für die nachfolgenden abschliessend aufgezählten Gastwirtschaftsbetriebe mit untergeordnetem Charakter der Nachweis der hinreichenden Fachkenntnisse entfällt.

Neu wurde bei den Kioskwirtschaften und Take Aways ein Handlungsbedarf aufgrund der Praxis erkannt und eine Korrektur vorgenommen. Sie können neu nur noch bei einer Anzahl von 6 Sitz- bzw. Stehplätzen vom Nachweis der fachlichen Kenntnisse befreit werden. Sobald sie mehr als 6 Sitz- bzw. Stehplätze aufweisen sind sie wie ordentliche Gastbetriebe zu behandeln und müssen über die gleichen Fachkenntnisse verfügen (aktuell ist das erst ab 20 Sitzplätzen erforderlich).

Art. 12 3. einwandfreie Führung

Dieser Artikel entspricht weitgehend Art. 15 Abs. 2 der aktuellen Gesetzgebung. Die einwandfreie Führung des Betriebes wird im Gegensatz zur alten Gesetzgebung lediglich genauer definiert. So wird neu detailliert und abschliessend festgehalten, dass die Bewilligung dann verweigert werden muss, wenn die gesuchstellende Person in den letzten zwei Jahren nicht geringfügig (aktuell: wiederholt) gegen eine der aufgeführten Gesetzgebungen verstossen hat. Weiterhin wird gesetzlich der Nachweis des unbescholtenen Leumundes verankert. Dieser beinhaltet der Nachweis der aktuellen Straf- wie Betreibungsregisterauszüge, die heute schon von allen Betrieben verlangt wurden. Als aktuell gilt dieser, wenn er nicht älter als 6 Monate ist. Weiter ist die Bewilligung auch dann zu verweigern, wenn die gesuchstellende Person die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Führung eines Gastgewerbebetriebes nicht erfüllt. Dies bedeutet z.B., wenn offene Betreibung und Verlustscheine bestehen, welche auf Grund von Nichtbezahlen von Löhnen, Abgaben, etc. bestehen. Die offenstehenden Forderungen müssen zwingend mit der gastwirtschaftlichen Betriebsführung im Zusammenhang stehen. Diese beiden Voraussetzungen müssen – wie es heute bereits Praxis ist – kumulativ erfüllt sein.

Art. 13 Betriebliche Voraussetzungen

1. Grundsatz

Abs. 1 entspricht nahezu unverändert dem bestehenden Art. 17 des geltenden Gastgewerbegesetzes. Der letzte Satz wurde der Vollständigkeit halber einzig um die Ergänzung "arbeitsrechtliche Vorschriften" erweitert.

Es wird ergänzend neu festgehalten, dass die Einzelheiten in der regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden. Der Regierungsrat wird zudem ermächtigt, Normen anerkannter Fachverbände verbindlich zu erklären. Es ist vorgesehen, die heute bereits zur Anwendung gebrachten Richtlinien der Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren von 2007 in der neuen Verordnung als allgemein verbindlich zu verankern.

Da der Umfang der betrieblichen Voraussetzungen weitgehend bundesrechtlich definiert und bestimmt wird, können die entsprechenden Bestimmungen in der aktuellen Verordnung (gross-)mehrheitlich gestrichen werden. Sie erscheinen nicht mehr zeitgemäss. Neu wird aber wieder eine Toilettenpflicht für Gastwirtschaftsbetriebe verankert.

Art. 14 2. Plangenehmigungsverfahren

Der Artikel entspricht weitgehend § 22 der aktuell geltenden Gastgewerbeverordnung. Wie bis anhin unterliegen sämtliche Pläne der Plangenehmigung, wenn sich diese auf neue Betriebe sowie auf wesentliche Erweiterungen oder Umbauten eines bestehenden Betriebes beziehen. Im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens wird die Koordination des Plangenehmigungsverfahrens über die Koordinationsbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (Art. 150f. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht [Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1]) geregelt.

D. Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Art. 15 Entzug

Sprachliche Veränderung. Der Artikel entspricht weitgehend Art. 18 der alten Gesetzgebung. Abs. 1: Ziff. 1 und 2 halten fest, dass die Bewilligung dann zu entziehen ist, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Weiter ist dies auch beim Wegfall von betrieblichen Voraussetzungen der Fall. Hier hat das Amt aber schriftlich unter Fristansetzung eine Verbesserung des Betriebes anzumahnen. Dies beinhaltet auch, dass die zuständige Behörde die Bewilligung zum Beispiel bezüglich gewissen Räumen, die die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, einschränken (somit teilentziehen) kann.

Abs. 2 hält fest, dass in geringfügigen Fällen immer noch eine Verwarnung ausgesprochen werden kann. Dies bleibt unverändert.

Art. 16 Erlöschen

Dieser Artikel ist inhaltlich nahezu mit dem bestehenden Art. 19 identisch. Neu wird in Ziff. 2 der Fall des Todes oder Invalidität der verantwortlichen Person verankert (aktuell: Art. 6 Abs. 2). Die Weiterführung des Betriebes unter einer verantwortlichen Person kann neu längstens für ein Jahr und nicht mehr wie in der alten Gesetzgebung für zwei Jahre provisorisch bewilligt werden. Diese Korrektur dient der Rechtsgleichheit und Rechtsicherheit.

E. Betriebszeiten

Art. 17 Schliessungszeit

Dieser Artikel entspricht unverändert dem bestehenden Art. 20: Neu wird die im bestehenden Artikel 21 festgelegte begrenzte Öffnungszeit in Abs. 3 unverändert integriert.

Art. 18 Ausnahmen

1. dauernde

Wie bis anhin können dauernde Ausnahmen von den Schliessungszeiten bewilligt werden, wenn die Nachtruhe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und

der Jugendschutz gewährleistet ist. Neu ist das Amt für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen zuständig und hat bei der Beurteilung insbesondere die planungs-, bau- und umweltschutzrechtlichen Beschränkungen (inkl. Lärmschutzbestimmungen) zu überprüfen und zu berücksichtigen.

Art. 19 2. vorübergehende

Abs. 1:

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bestehenden Art. 23.

Abs. 1:

Neu wird die Kompetenz der Kantonspolizei im Gesetz verankert, kurzfristig Ausnahmen von der Schliessungszeit zu bewilligen. Es ist neu vorgesehen, dass der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung festhalten wird, wie häufig bei der Kantonspolizei kurzfristige Verlängerungen beantragt werden können, ansonsten durch den Bewilligungsinhaber eine dauernde Ausnahme von der Schliessungszeit beantragt werden muss. Die Anzahl wurde maximal auf 24 Verlängerungen festgelegt. Es ist neu vorgesehen, hier einen Grenzwert festzulegen, der den Bedürfnissen der Betriebe entspricht, aber verhindert, dass einzelne Betriebe jedes Wochenende eine kurzfristige Verlängerung anmelden, um das Gesuch für eine Bewilligung mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit zu umgehen. Somit ist das Gleichbehandlungsgebot sowie die Rechtssicherheit gewährleistet. Zudem verbessert sie den effektiven Vollzug des Gastgewerbegesetzes (siehe neu § 3 GGV).

Art. 20 Freinacht

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bestehenden § 5 der geltenden Gastgewerbeverordnung, wurde aber mittels abschliessender Aufzählungen übersichtlicher strukturiert. Die bestehenden Bestimmungen in der Verordnung können somit gestrichen werden. Einzig und allein wurde der Landsgemeindetag gestrichen, da dieser seit 1996 nicht mehr existiert.

F. Betriebsführung

Art. 21 Grundsatz

Gegenüber der heute geltenden Regelung werden bloss sprachliche Veränderungen vorgenommen. In diesem Artikel werden für die Betriebsführung klare Rechte und Pflichten für die Führung des Betriebs festgelegt.

Abs. 1 hält weiterhin fest, dass grundsätzlich der Bewilligungsinhaber oder -inhaberin für die Einhaltung und Aufrechterhaltung von "Ordnung und guter Sitte" im Betrieb verantwortlich ist.

Gemäss Abs. 2 steht der Betriebsführung das Recht zu, Personen, welche der Aufforderung zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand nicht folgeleisten, wegzuweisen. Es kann in begründeten Fällen die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

Abs. 3 hält fest, dass der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ab einer Abwesenheit von mehr als 5 Wochen eine verantwortliche Person mit den gleichen Rechten und Pflichten einzusetzen hat, die dem Amt zu melden ist.

Art. 22 Mehrere Betriebe

Neu wird die bestehende Praxis verankert. Es werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass eine Person Inhaber von mehreren Bewilligungen für ordentliche Gastwirtschaften sein kann (Abs. 1). Durch diese Neuerung soll aber keine Lockerung an die Anforderung der effektiven Betriebsführung stattfinden. Vielmehr hat der Bewilligungsinhaber die Verantwortung dafür, dass für jede Gastwirtschaft eine verantwortliche Person eingesetzt wird, welche die Voraussetzungen nach Art. 10 erfüllt – eine Gastwirtschaft kann der Bewilligungsinhaber selber führen. Die jeweils für die Betriebe verantwortlichen Personen sind dem Amt unter Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen zu melden. Dies ist ein weiterer Ausfluss der

konzisen Festhaltung an den persönlichen Voraussetzungen und am Fähigkeitsausweis. So wird ein rechtsgleicher Vollzug gewährleistet.

Art. 23 Kontrolle

Die Kontrollorgane wie z.B. Lebensmittelinspektorat und Arbeitsinspektorat sind jederzeit befugt, alle Betriebsräume zu kontrollieren. Diese Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Inhaltlich ist dieser Artikel unverändert. Der Titel (früher Aufsicht) wurde geändert, da dieser bezeichnender ist. Reine sprachliche Veränderung.

Neu wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die den Austausch von Informationen unter den Kontrollorganen und Bewilligungsinstanz legitimiert.

Art. 24 Preisanschrift

Dieser Artikel entspricht bis auf den Titel dem bestehenden Artikel 27. Der Titel hat geändert (früher Konsumentenschutz). Reine sprachliche Veränderung.

Art. 25 Jugendschutz

Abs. 1 und Abs. 2: Entsprechen unverändert dem geltenden Art. 29.

Abs. 3: Neu wird verankert, dass Jugendlichen unter 18 Jahren der Zutritt zu Tanzdarbietungen mit Stripteasevorführung oder ähnlichem zu verweigern ist.

Art. 26 Alkoholfreie Getränke

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss dem bestehenden Art. 28. Es wird neu präzisierend festgesetzt, dass drei alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden müssen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Die Anzahl der Auswahl der alkoholfreien Getränke wird spezifiziert.

Art. 27 Alkoholabgabeverbot

Abs. 1 und 2 entsprechen sinngemäss dem geltenden Art. 30 Abs. 1. Es wird in Abs. 2 präzisierend hinzugefügt, dass auch die Abgabe von verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. Die Ergänzung deckt die sogenannten Alcopops ab.

Abs. 3: Wie bis anhin ist das Abgabeverbot für gebrannte Wasser auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen aufgehoben, wenn dies gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) durch die erteilte Bewilligung für den Umschwung des Gastgewerbebetriebes so vorgesehen ist (Ziff. 1). Weiter kann das Amt neu bei öffentlichen Veranstaltungen gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. a AlkG Ausnahmen bewilligen (Ziff. 2).

Art. 28 Animierverbot

Diese Bestimmungen entspricht inhaltlich dem bestehenden § 6 der Gastgewerbeverordnung. Er wurde ins neue Gesetz integriert und kann in der Verordnung gestrichen werden.

G. Beherbergung von Gästen

Art. 29 Meldepflicht

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem bestehenden Art. 33.

III. HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN

Art. 30 Bewilligungspflicht

Dieser Artikel entspricht dem bestehenden Artikel 34.

Art. 31 Bewilligungsinhalt

Dieser Artikel entspricht dem bestehenden Artikel 35. Der Titel wurde lediglich geändert (früher Bewilligungsbefugnis).

Art. 32 Bewilligungsvoraussetzungen

Es wird neu festgehalten, dass Bewilligungen für den Handel mit alkoholischen Getränken nur ausgestellt werden kann, wenn die gesuchstellende Person handlungsfähig ist und in den letzten zwei Jahren nicht oder nur geringfügig gegen Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Gastgewerbe- oder der Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen hat. Hiermit wird sichergestellt, dass auch im Bereich des Alkoholhandels der Gesundheitsschutz und die Hygiene sehr hoch gewichtet werden. Inhaltlich bleibt der Artikel unverändert, die Voraussetzungen werden jedoch genauer definiert.

Art. 33 Alkoholabgabeverbot

Abs. 1:

Wie bis anhin ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in Verkaufslokalen grundsätzlich verboten. Es soll hiermit verhindert werden, dass sich in den Verkaufslokalen – mit geringeren betrieblichen Anforderungen als diese für Gastrobetriebe gelten – eine eigentliche Paragastronomie entwickelt wird. Dies galt heute schon, wurde jedoch genauer definiert und umschrieben.

Abs. 2:

Es wird dem Bedürfnis des Handels entsprochen, unter bestimmten Voraussetzungen Degustationsveranstaltungen in den eigenen Räumen durchzuführen. Wie bis anhin ist die Degustation von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken zulässig. Neu sind im Einklang mit dem Alkoholgesetz des Bundes auch entgeltliche Degustationen gebrannter alkoholhaltiger Getränke zulässig.

Abs. 3:

Sämtliche Degustationsveranstaltungen sind neu dem Amt zu melden.

Art. 34 Jugendschutz

Titel geändert (früher Verbot des Alkoholverkaufes). Abs. 1 und 2 entsprechen sinngemäss dem geltenden Art. 38 Abs. 1. Es wird in Abs. 2 präzisierend hinzugefügt, dass auch die Abgabe von verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. Die Ergänzung deckt die sogenannten Alcopops ab. Abs. 3 entspricht weiterhin dem geltenden Art. 38 Abs. 2. Es ist hier erklärend anzuführen, dass sich diese Bestimmung auch auf Verkaufsautomaten in Hotels oder sonstigen Gastgewerbebetrieben bezieht. Sinn dieser Bestimmung ist der Jugendschutz und dieser ist nicht gewährleistet, wenn Möglichkeiten bestehen, ohne Kontrolle an alkoholische Getränke zu gelangen.

Art. 35 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Für den Entzug und das Erlöschen der Bewilligung sind die Bestimmungen über das Gastgewerbe sinngemäss anwendbar. Der Artikel bleibt unverändert.

IV. ABGABEN UND GEBÜHREN

Art. 36 Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke

1. Abgabepflicht

Entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bestehenden Art. 40. Neu müssen sämtliche Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf von alkoholischen Getränken aufgrund der Einführung des neuen Abgabesystems des neuen Tourismusförderungsgesetzes statt der wiederkehrenden Abgaben eine einmalige Abgabe für sämtliche Gastwirtschaften entrichten.

Wem diese Abgaben zufliessen, wird nachfolgend bei den Übergangsbestimmungen geregelt (Siehe Art. 51 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes).

Art. 37 2. Bemessung

Abs. 1:

Entspricht inhaltlich dem bestehenden Art. 41 Abs. 1 und geltendem Recht. Neu werden die heute schon geltenden, aktuell in der Verordnung festgelegten Rahmentarife im Gesetz verankert.

Abs. 2:

Es wird neu präzisierend festgelegt, dass für die Festsetzung der Abgabe hauptsächlich die Art des Betriebs und die Betriebszeiten massgeblich sind. Bei der Art des Betriebes ist insbesondere die Grösse massgeblich, welche, analog der Regelung im Tourismusförderungsgesetz, anhand der Anzahl Sitzplätze beurteilt werden soll. Wie im Tourismusförderungsgesetz soll auch hier die Direktion Richtlinien über die Berechnung der Anzahl Sitzplätze erlassen. Zudem werden neu in der Verordnung transparent die Einzelheiten der Bemessung festgelegt. Die detaillierten Gebühren pro Kategorie der Betriebsarten werden aufgelistet (§ 5 bis § 9 GGV).

Abs. 3:

Neu wird präzisierend festgehalten, dass das Amt die für die richtige Einschätzung notwendigen Unterlagen von den Bewilligungsinhabern (oder im ersten Schritt selbstverständlich auch von der gesuchstellenden Person) einfordern kann.

Abs. 4: Entspricht unverändert dem aktuell geltenden Art. 41 Abs. 3.

Art. 38 Veränderung des Betriebes

Neu wird im Gesetz verankert, dass bei einem Wechsel des Bewilligungsinhabers eine neue Bewilligung zu erteilen ist. Falls ein Betrieb vergrössert wird, ist die Differenz der Abgaben von bestehenden und neuem Betrieb geschuldet.

Art. 39 Gelegenheitswirtschaften

Entspricht bis auf den präzisierten Titel unverändert dem bestehenden Art. 44.

Art. 40 Gebühren

Unverändert.

V. ORGANISATION

Art. 41 Direktion

Die Direktion ist neu hauptsächlich Aufsichtsbehörde und für den Erlass von Richtlinien, insbesondere über die Gästekontrolle sowie die Berechnung der massgeblichen Plätze, zuständig. Weiter bezeichnet sie die massgeblichen Fähigkeitszeugnisse und Abschlusszeugnisse.

Art. 42 Amt

Die heutige Praxis wird nun ins Gesetz verankert. Neu wird die Vollzugskompetenz für das Gesetz auf Amtsstufe angesiedelt. Dies ist sachgerecht, da die Fachkompetenz bezüglich der zu vollziehenden Materie auf dieser Verwaltungsstufe angesiedelt ist.

Art. 43 Gemeinden

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich unverändert der Bestimmung von Art. 4 des geltenden Gastgewerbegesetzes. Gelegenheitswirtschaften können nur durch die Gemeindebehörden bewilligt werden.

VI. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 44 Rechtsmittel

Anpassungen an das revidierte kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz. Es wird neu auf den doppelten verwaltungsinternen Instanzenzug verzichtet. Verfügungen der Gemeindebehörden oder des Amtes werden neu beim Regierungsrat und nicht mehr bei der Direktion angefochten werden können. Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 45 Strafen

Die Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich immer noch dem bestehenden Art. 47. Neu wird in Abs. 3 auf das Tatbestandsmerkmal "im Wiederholungsfall" verzichtet. Eine verantwortliche Person hat die Betriebszeiten zu kennen und muss damit rechnen, ab dem ersten Verstoss gebüsst zu werden. Der Bussenrahmen wie auch die Möglichkeit des Strafverzichts in geringfügigen Fällen belassen genug Spielraum, um den tatsächlichen Gegebenheiten gebührend Rechnung zu tragen.

Art. 46 Anzeigepflicht

Ein Anzeigerecht besteht grundsätzlich auch ohne gesetzliche Grundlage. Um aber nicht jede Bagatelle zur Anzeige bringen zu müssen, werden die Vollzugsinstanzen nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht nur geringfügig ist. Mit dieser Bestimmung entgehen sie einer sonst drohenden Anzeige und Verurteilung wegen Begünstigung.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Vollzug

Nach dem alten Gastgewerbegesetz war der Landrat für den Erlass der Ausführungsbestimmungen verantwortlich. Neu erlässt der Regierungsrat eine Vollzugsverordnung.

Art. 48 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Anpassung der Patente und Bewilligungen

Abs. 1:

Die bestehenden Bewilligungen müssen, soweit erforderlich, innert zweier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes angepasst werden.

Abs. 2:

Personen, die neu den Nachweis von Fachkenntnissen erbringen müssen, haben die Unterlagen binnen zweier Jahre einzureichen.

Art. 49 2. Neue Bewilligungen

Personen, die neu für eine Tätigkeit eine Bewilligung benötigen, müssen das Gesuch und die Unterlagen binnen zweier Jahre einreichen.

Art. 50 Anwendbares Recht

Hängige Bewilligungsverfahren sind nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 51 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes

Aufgrund der vorliegenden Totalrevision der Gastgewerbegesetzgebung sind sämtliche Verweise im Tourismusförderungsgesetz anzupassen. Es werden neben diesen formellen Anpassungen keine materiellen Änderungen vorgenommen.

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden sowohl das geltende Gastgewerbegesetz wie auch die landrätliche Gastgewerbeverordnung aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest. Es ist vorgesehen, dass das Gastgewerbegesetz auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wird.

5.2 Gastgewerbeverordnung (Entwurf; zur Orientierung)

Titel und Ingress

Ein Kurztitel und eine Abkürzung (GGV) werden neu eingeführt. Der Ingress verweist auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

I. GASTGEWERBE

§ 1 Begriffe

Die für den Vollzug der Gastgewerbegesetzgebung notwendigen Begriffe werden neu in der regierungsrätlichen Verordnung definiert. Inhaltlich wurden die Definitionen aus der aktuell geltenden Verordnung übernommen (vgl. hierzu § 10, 11 und 12 der geltenden Gastgewerbeverordnung).

§ 2 Bauvorschriften

Wie bereits zu Art. 13 (vgl. oben) festgehalten, ist der Umfang der betrieblichen Voraussetzungen weitgehend bundesrechtlich definiert und bestimmt. Die entsprechenden Bestimmungen in der aktuellen Verordnung (mit Ausnahme des übernommen § 15) können (gross-)mehrheitlich gestrichen werden.

Neu werden die bereits in der Praxis angewendeten Richtlinien der Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren von 2007 als allgemein verbindlich erklärt. Von dieser Verbindlicherklärung kann betreffend die Erstellung von Toilettenanlagen für Gastgewerbebetriebe gemäss Art. 11 Abs. 3 GGG abgewichen werden, sofern enge räumliche Verhältnisse dies unverhältnismässig erscheinen lassen. In diesen Fällen kann die Erstellung von nicht geschlechtergetrennten Toilettenanlagen bewilligt werden.

§ 3 Ausnahmen von der Schliessungszeit

Neu wird festgelegt, dass je Betrieb und Jahr höchstens 24 Bewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungszeit bewilligt werden können. Falls mehr Ausnahmen in Anspruch genommen werden wollen, müssen Betriebe eine Bewilligung gemäss Art. 18 GGG beantragen.

§ 4 Gelegenheitswirtschaften

Neu wird die Höchstdauer für eine Gelegenheitswirtschaft auf sechs aufeinanderfolgende Tage beschränkt. Zu den Gelegenheitswirtschaften im Allgemeinen wird auf die Ausführungen zu Art. 8 (vgl. oben) verwiesen.

II. ABGABEN

- § 5 Einzelheiten der Bemessung
- § 6 Ordentliche Gastwirtschaften
- § 7 Ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten
- § 8 Ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind

§ 9 Saisonbetriebe

In den Vollzugsverordnungen werden neu die Tarife für die Abgaben präziser festgelegt und unterschieden. Neu sind für die Festsetzung der Abgabe hauptsächlich die Art des Betriebs und die Betriebszeiten massgeblich (vgl. hierzu Art. 37 GGG). Bei der Art des Betriebes ist insbesondere die Grösse massgeblich, welche, analog der Regelung im Tourismusförderungsgesetz, anhand der Anzahl Sitzplätze beurteilt wird und in den vorliegenden Paragrafen detailliert für die einzelnen Betriebsformen aufgelistet werden.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landammann
Yvonne von Deschwanden
Landschreiber
Hugo Murer
Beilage:
Konzept vom 6. Juni 2017 (mit Vergleichstabelle)